

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## **Unterrichtsorganisation für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen an Förderschulen**

**RdErl. des MB vom 10.06.2016 – 23-81027/4**

**Bezug:** RdErl. des MK vom 26.04.2014 (SVBl. LSA S. 98)

### **1. Zuweisung von Lehrerwochenstunden**

Die Gesamtzahl der jeder Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf und einem Zusatzbedarf aus einer gesonderten Zuweisung durch das Landesschulamt nach Antragstellung der Schule z. B. für Sonderunterricht, Sportförderunterricht oder Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Die Lehrerwochenstunden für den Grundbedarf werden der Schule auf Grund der Schülerzahl vom Landesschulamt zugewiesen.

Bei der Planung des fächerbezogenen Unterrichts ist sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Unterrichtsangebot im Umfang des Pflichtstundenminimums erhält. Die Erweiterung des Pflichtstundenminimums kann differenziert erfolgen, d. h. individuell sowie klassen- oder lerngruppenbezogen.

#### **1.1 Ermittlung des Grundbedarfs**

Der Grundbedarf (GRB) ermittelt sich aus dem Faktor 2,75 und der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler (S) wie folgt:  $GRB = 2,75 \times S$ .

Es ist wie folgt aufzurunden:

- a) im Bereich größer n,0 bis n,5 auf n,5 und
- b) im Bereich größer n,5 bis n + 1,0 auf n + 1,0.

Aus dem Grundbedarf sind der nach Stundentafel (Nummer 3) vorgesehene Unterricht einschließlich Ethikunterricht und Religionsunterricht zu planen. Mit den im Grundbedarf zur Verfügung stehenden Stunden ist auch der allgemeine Förderauftrag der Förderschule für Lernbehinderte zu erfüllen.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## 1.2 Zusatzbedarf

Als Zusatzbedarf (ZS) gelten beantragte Stunden zum Sportförderunterricht sowie Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entsprechend dem RdErl. des MK über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 1.8.2012 (SVBl. LSA S. 226) in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.3 Ermittlung des Gesamtbedarfs

Der Gesamtbedarf (Gb) ergibt sich aus dem Grundbedarf und dem Zusatzbedarf:

$$\text{Gb} = \text{GRB} + \text{ZS}.$$

## 1.4 Stichtag für die Ermittlung des Grundbedarfs

Für die Berechnung des Grundbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der zweiten vorläufigen Erhebung der Schüler- und Klassenzahlen maßgebend. Die Stichtage sind im Bildungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter [www.bildung.sachsen-anhalt.de](http://www.bildung.sachsen-anhalt.de) in der Rubrik Service veröffentlicht. Veränderungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Gesamtschülerzahl am Beginn des Schuljahres gegenüber dem Stichtag um mehr als 5 v. H. verändert hat.

# 2. Bildung von Klassen und Lerngruppen

## 2.1 Möglichkeiten für die Bildung von Klassen und Lerngruppen

Bei der Bildung von Klassen- und Lerngruppen stehen nachfolgende Organisationselemente zur Auswahl:

- a) Klassenbildung auf der Jahrgangsstufe (jahrgangshomogene Lerngruppen),
- b) Klassenbildung jahrgangsübergreifend (jahrgangsheterogene Lerngruppen),
- c) jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei jahrgangshomogener Unterrichtung in Deutsch und Mathematik,
- d) jahrgangshomogene Lerngruppen, aber punktuelle Zusammenführung von Lerngruppen für ausgewählte Unterrichtsfächer oder Lernbereiche,
- e) durchgängig jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei zeitweiliger Teilung,

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- f) durchgängig jahrgangshomogene Lerngruppen bei zeitweiliger Doppelbesetzung mit Lehrkräften,
- g) jahrgangshomogene Lerngruppen bei Doppelbesetzung in einzelnen Schuljahrgangsstufen oder in ausgewählten Unterrichtsfächern,
- h) jahrgangsübergreifende Lerngruppen als Neigungsunterricht (z. B. im Bereich der frühen Berufsorientierung),
- i) jahrgangsübergreifende Lerngruppen (z. B. in Vorbereitung auf den Besuch eines freiwilligen 10. Schuljahrganges zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ab Schuljahrgang 7),
- j) förderschwerpunktbedingte jahrgangsübergreifende Lerngruppen,
- k) punktueller Kleingruppenunterricht.

## 2.2 Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.2.1 Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerzahlbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen in eigener Verantwortung der Förderschule. Bei den beschriebenen Organisationsmöglichkeiten werden als Klassen diejenigen Lerngruppen verstanden, in denen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mindestens 50 v. H. des Pflichtunterrichtes erhalten.

2.2.2 Bei der Bildung jahrgangsübergreifender Klassen oder Lerngruppen sind benachbarte Schuljahrgänge zu favorisieren, d. h. die Kombinationen der Schuljahrgänge 3 und 4, 5 und 6, 7 und 8 oder 8 und 9.

2.2.3 Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen wird auf eine mittlere Frequenz von 11 Schülerinnen und Schülern orientiert. Von diesem Wert kann, wie aus den Organisationselementen hervorgeht, bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen abgewichen werden.

2.2.4 Da die Schulleitungen durch die Organisationselemente Spielräume zur Bildung von Klassen und Lerngruppen haben, sind Anträge auf abweichende Klassenbildungen oder ergänzende Zuweisungen von Lehrerwochenstunden zur Klassenbildung oder Klassenteilung nicht zulässig.

2.2.5 Sind durch Schülerabgänge oder -zugänge gebildete Klassen oder Lerngruppen aus der Sicht der Schulleitung umzubilden, so sind die betroffenen Klassenelternschaften darüber rechtzeitig zu informieren.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

### 3. Stundentafel und Hinweise zur Unterrichtsorganisation

#### 3.1 Stundentafel

Schuljahrgang/ Unterrichtsfach		3 und 4	5 und 6	7 und 8	9	
Deutsch			5 bis 6	4 bis 5	4 bis 5	
Sachunterricht		10 bis 11	-	-	-	
Mathematik		5 bis 6	5 bis 6	4 bis 5	4 bis 5	
Englisch <sup>1</sup>		1 bis 2	1 bis 2	2 bis 3	2 bis 3	
Biologie		-				
Physik Chemie						
Geschichte			4 bis 6	6 bis 7	7 bis 10	
Sozialkunde Geografie		-				
Wirtschaft						
Technik		-				
Hauswirtschaft			5 bis 6	5 bis 8	5 bis 8	
Musik Gestalten (bis Jg. 4) Kunsterziehung (ab Jg. 5)		3 bis 4				

<sup>1</sup> siehe Nummer 5

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Ethik-/ Religionsunterricht <sup>2</sup>		1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	
Sport		2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	
förderspezifische Angebote		1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	
<b>Pflichtstundenzahl</b>		<b>23 bis 27</b>	<b>24 bis 30</b>	<b>25 bis 30</b>	<b>26 bis 30</b>	

3.2 Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung, wie die Pflichtstunden innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten der Gesamtstundenzahl in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in den Bandbreiten der Gesamtstundenzahl genannten niedrigen Stundenzahlen das Pflichtstundenminimum bilden, das jede Schülerin oder jeder Schüler erhalten muss.

3.3 Die Erteilung der Fächer Musik, Gestalten, Kunsterziehung, Wirtschaft und Technik sowie Hauswirtschaft kann auch in anderen Organisationsstrukturen (z. B. Projektarbeit, Epochalunterricht) erfolgen. Nummer 3.2 gilt entsprechend.

3.4 Der Erteilung des Schwimmunterrichts erfolgt gemäß RdErl. des MK über den Schwimmunterricht an den Schulen vom 23.8.2012 (SVBl. LSA S. 209) in der jeweils geltenden Fassung.

3.5 Im Rahmen des Sportunterrichtes können Ski-Kompaktkurse jahrgangsübergreifend eingerichtet werden.

3.6 Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund werden auf der Grundlage des in Nummer 1.3 genannten RdErl. zugewiesen.

3.7 Soll für Schülerinnen und Schüler Sportförderunterricht vorgehalten werden, ist dieser beim Landesschulamt gesondert zu beantragen.

3.8 In den Schuljahrgängen 7 bis 9 liegt der Schwerpunkt auf der Berufsorientierung. Dieser Schwerpunkt ist insbesondere in den produktiven Unterrichtsfächern konzeptionell zu untersetzen. Den Schulen werden der Kontakt zu Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen und die Organisation von berufspraktischen Tagen in verschiedenen Berufsfeldern empfohlen.

---

<sup>2</sup> siehe Nummer 4

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Weiterhin sollten die praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler unter Nutzung des Bereiches der förderspezifischen Angebote ergänzt oder erweitert werden. Die Regelungen des RdErl. des MK Praxisorientierte Unterrichtsformen in der Sekundarschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule und Förderschule vom 25.6.2014 (SVBl. LSA S. 104) in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen.

3.9 Kann im Einzelfall auf Grund der Lehrerversorgung einer Schule die Stundentafel nicht im vollen Umfang erteilt werden, so ist der Unterricht in den Fächern und in den Fachbereichen gleichmäßig prozentual zu kürzen.

#### **4. Ethikunterricht, evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht**

4.1 Ethik- und Religionsunterricht wird gemäß den Regelungen des RdErl. des MK über Evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.5.2007 (SVBl. LSA S. 160) in der jeweils geltenden Fassung organisiert.

4.2 Sollten keine Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen, sind die für die Fächer vorgesehenen Unterrichtsstunden unter Nutzung der Flexibilisierung der Stundentafel für andere Fächer einsetzbar.

4.3 Wird Religionsunterricht schulübergreifend durchgeführt, werden auch Stunden aus dem Stundenvolumen der abgebenden Schulen verwendet.

#### **5. Englischunterricht**

5.1 Englischunterricht wird für interessierte Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 bis 9 angeboten. Der Unterricht wird in jahrgangsbezogenen oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen gestaltet.

5.2 In den Schuljahrgängen 3 und 4 wird Englischunterricht ausschließlich als Begegnungsunterricht gestaltet, eine Vorbereitung auf den lehrgangsorientierten Englischunterricht ab Schuljahrgang 5 ist für ausgewählte Schülerinnen und Schüler möglich.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

5.3 Ab Schuljahrgang 7 werden für Schülerinnen und Schüler mit einem Gesamtleistungsdurchschnitt bis 2,6 auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten Leistungskurse in Mathematik und Deutsch und lehrgangsorientierter Englischunterricht angeboten (binnendifferenziert oder in separaten Lerngruppen), um gegebenenfalls im gemeinsamen Unterricht oder in einer anderen Organisationsform als einen freiwilligen 10. Schuljahrgang den Übertritt in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht einer weiterführenden Schule zu ermöglichen.

## **6. Außenstellen; Kooperationsklassen**

Außenstellen sowie Kooperationsklassen sind keine selbständigen Schulen. Der Hauptstandort und die Außenstelle oder die Kooperationsklassen sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die Klassen- und Lerngruppenbildung.

## **7. Sonderunterricht**

Sonderunterricht in Form von Krankenhausunterricht, Haus- und Einzelunterricht wird gemäß dem RdErl. des MK über Hinweise zur Organisation von Sonderunterricht vom 23.4.2015 (SVBl. LSA S. 93) in der jeweils geltenden Fassung vorgehalten.

## **8. Unterrichtsrahmen und Betreuungsangebote**

8.1 Der Unterrichtsbeginn sowie die Verteilung der Unterrichtsstunden richten sich nach dem RdErl. des MK über Hinweise zur Unterrichtsorganisation an allgemeinbildenden Schulen vom 16.1.2012 (SVBl. LSA S. 28) in der jeweils geltenden Fassung.

8.2 Vor Unterrichtsbeginn sowie nach Unterrichtsschluss kann entsprechend dem Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Organisation der Schülerbeförderung und der personellen Möglichkeiten eine Betreuung vorgehalten werden, so dass insgesamt mindestens eine Öffnungszeit von fünf und einer halben Zeitstunde gegeben ist. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der Schulorganisation können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung unterrichtsergänzende Angebote für alle Schuljahrgänge unterbreitet werden. Diese Angebote folgen vorrangig lerntherapeutischen

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Aspekten sowie der Unterstützung von Aktivität und Teilhabe. Es wird eine Gruppenbildung von mindestens sechs bis elf Schülerinnen und Schülern der Schuljahrgänge 3 bis 6 vorausgesetzt.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am 10.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.